

# Ludwigsstadt

... ein Leben lang



---

## Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt

Ausgabe Nr. 19/2026 vom 20. Februar 2026

---

### INHALTSVERZEICHNIS

---

- 31 Bekanntmachung  
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden  
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses  
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des  
Stadtrats am Sonntag, 8. März 2026
- 32 Hundesteuer für das Jahr 2026

Das Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Freitag. Es wird im Internet über <https://amtsblatt.ludwigsstadt.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Herausgeber: Stadt Ludwigsstadt

Redaktion: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt

**Dienstgebäude:**

Lauensteiner Straße 1  
96337 Ludwigsstadt  
Telefon: 09263 949-0  
Telefax: 09263 949-40

**Öffnungszeiten:**

Mo bis Fr: 09:00 – 12:00 Uhr  
Mo und Do: 14:30 – 17:30 Uhr  
Internet: [www.ludwigsstadt.de](http://www.ludwigsstadt.de)  
E-Mail: [info@ludwigsstadt.de](mailto:info@ludwigsstadt.de)

**Konten:**

Sparkasse Kulmbach-Kronach  
DE51 7715 0000 0570 0009 84  
BYLADEM1KUB

VR Bank Oberfranken Mitte eG  
DE19 7719 0000 0003 2404 36  
GENODEF1KU1

**31**

Der Wahlleiter der  
Stadt Ludwigsstadt  
Lauensteiner Str. 1  
96337 Ludwigsstadt

**Bekanntmachung**

**der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden  
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses  
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters  
und des Stadtrats  
am Sonntag, 08. März 2026**

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Montag, den 09.03.2026 um 19:00 Uhr

im Rathaus Ludwigsstadt, Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt,  
Zi.-Nr. 001, Sprechtagzimmer

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Digitales Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt -<https://amtsblatt.ludwigsstadt.de/>

2.2 Aushang im Rathaus

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

20.02.2026

gez.

Frank Ziener (Wahlleiter)

**32****Hundesteuer für das Jahr 2026**

Gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsstadt vom 27.05.2021, ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes steuerpflichtig.

Noch nicht gemeldete Hunde bitte umgehend im Bürgerbüro, Zimmer-Nr.104 bei Herrn Thomas Melcher anmelden.

Die Hundesteuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 Euro jährlich
für jeden weiteren Hund	60,00 Euro jährlich
für jeden Kampfhund	100,00 Euro jährlich

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt (§ 6 Hundesteuersatzung) für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden
2. Jagdhunde

Die letzte Hundemarke hat weiterhin Gültigkeit.

Der Steuersatz hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Aus diesem Grunde werden für das Jahr 2026 keine Steuerbescheide erstellt. Anstelle der Bescheide erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung.

Die zu zahlende Hundesteuer ist am 01.04.2026 zur Zahlung fällig. Wurde ein Abbuchungsauftrag erteilt, werden die fälligen Steuern abgebucht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Ludwigsstadt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Ludwigsstadt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ludwigsstadt, 20. Februar 2026

gez.  
Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister